

Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/405/2019/II-EB
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Eigenbetrieb Stadtpflege Dessau

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	12.11.2019				
Ausschuss für Finanzen	öffentlich	26.11.2019				
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Stadtpflege	öffentlich	28.11.2019				
Stadtrat	öffentlich	04.12.2019				

Titel:

Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2020

Beschluss:

Der Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2020 gemäß Anlage 2 wird zugestimmt.

Gesetzliche Grundlagen:	Kommunalverfassungsgesetz LSA, Eigenbetriebsgesetz LSA, KAG LSA
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	

Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	

Vorlage nicht leitbildrelevant	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------------------	-------------------------------------

Begründung: siehe Anlage 1

Für den Oberbürgermeister:

Moritz
Betriebsleiterin

beschlossen im Stadtrat am:

Frank Rumpf
Stadtratsvorsitzender

Anlage 1:

Vorbemerkung:

1. Zum 31.12.2019 endet der derzeit geltende dreijährige Kalkulationszeitraum für die Abfallgebühren in der Stadt Dessau-Roßlau. Sie wurden zuletzt im Jahr 2016 mit Wirkung ab 01.01.2017 geändert. Nach § 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt soll ein Kalkulationszeitraum 3 Jahre nicht überschreiten.
2. Mit dem **Steueränderungsgesetz 2015** vom 2. November 2015 wurde die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts durch die **Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG)** auf eine neue gesetzliche Grundlage gestellt.
 Bis zur Einführung des § 2b UStG waren juristische Personen des öffentlichen Rechts nach § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit § 4 Körperschaftsteuergesetz unternehmerisch tätig. Dieser Umstand stieß in der Rechtsprechung vor allem im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den Grundsätzen des innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Mehrwertsteuersystems zunehmend auf Kritik. Der Gesetzgeber hat darauf reagiert und mit § 2b UStG eine stärker am Unionsrecht orientierte Regelung geschaffen.
 Gleichzeitig müssen mit einer **gesetzlichen Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020** notwendige Anpassungsprozesse vollzogen werden.

Nach § 2b Abs. 1 Satz 1 UStG gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer im Sinne des § 2 UStG, soweit sie

1. Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen und
2. sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erheben.

Allerdings unterliegen Tätigkeiten der Umsatzbesteuerung, sofern eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde. Zu dieser Thematik steht jedoch ein Anwendungserlass des Bundesfinanzministeriums aus. Abhängig von der Ausgestaltung des Anwendungserlasses könnten ab 01.01.2021 bestimmte Geschäftsfelder des Eigenbetriebes Stadtpflege auf dem Gebiet der Abfallentsorgung - wie die Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2, die Containerdienstleistungen oder die manuelle Reinigung - umsatzsteuerpflichtig werden. **Damit wäre eine Gebührenerhöhung für diese Bereiche der Abfallentsorgung ab dem Jahr 2021 nicht auszuschließen.**

Daher wird abweichend von den Vorjahren auf Grund der anstehenden Veränderungen der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung ausgewählter Entsorgungsleistungen bei der Vorkalkulation der Gebühren und Entgelte in einem ersten Schritt nur das Jahr 2020 betrachtet.

In einem zweiten Schritt werden dann im Jahr 2020 die umsatzsteuerrechtlichen Veränderungen bei der Vorkalkulation für die Jahre 2021 bis 2022 Eingang in die Berechnung finden.

Ergebnisse der Kalkulation für das Jahr 2020

Im Rahmen der Abfallgebührenkalkulation wurden eine Nachkalkulation für den zurück liegenden Kalkulationszeitraum und eine Vorkalkulation des Entgeltbedarfs für das Jahr 2020 durchgeführt.

Die Abfallgebühren werden weiterhin in Form einer Abfallgrundpauschale je Einwohner und Jahr zuzüglich der Behälterentleerungsgebühren für die Benutzung der Restabfall- und Bioabfallbehälter unter Zugrundelegung eines angemessenen Pflichtbehältervolumens erhoben.

Der Anreiz zu stärkerer Biomülltrennung aufgrund günstiger Konditionen für die Leerung der Bioabfallbehälter im Vergleich zu den Restabfallbehältern ist weiterhin gegeben. Die **Kosten der Biomüllentsorgung und der Restabfallentsorgung bleiben für das Jahr 2020 konstant** (120l-Biotonne wie bisher: 2,21 EUR/Leerung, 120l-Restabfallbehälter: 3,53 EUR/Leerung).

Es steht den Bürgern - wie bisher - auch frei, sich für eine Eigenkompostierung auf ihrem an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück zu entscheiden.

Der Antrag auf Befreiung von der Biotonne kann auch weiterhin bei der Stadtverwaltung gestellt werden. Dann wird keine Biotonne mit Pflichtentleerungen abgerechnet.

Es ist festzustellen, dass aufgrund der Neuvergabe von Entsorgungsleistungen die **Entsorgung von Restmüll und Sperrmüll auf der Abfallbehandlungsanlage zu günstigeren Entgelten** angeboten werden können, während die **Kosten der Entsorgung von Altholz und gefährlichen Abfällen deutlich über den Kosten der Vorjahre** liegen.

Die erzielten Überschüsse der vorangegangenen Kalkulationsperiode wirken zudem kostensenkend bei der personenbezogenen Abfallgrundgebühr je Einwohner. Die **personenbezogene Abfallgrundgebühr sinkt von 1,30 EUR/Monat auf 1,27 EUR/Monat**.

Die Kalkulationsgrundlagen sind der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigefügt.

Wesentliche Kalkulationsansätze werden wie folgt erläutert und begründet:

- Die Vorträge der Kostenüber- und -unterdeckungen aus der vorherigen Kalkulationsperiode werden je Kostenträger (= Gebührentatbestand) spezifisch ausgewiesen und fortgeschrieben.
- Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung der Tarifvereinbarung (ab März 2020: + 1,06 %) umgerechnet auf 12 Monate für das Jahr 2020 mit 0,833 % berücksichtigt.

- Die Abschreibung der Anlagegüter erfolgt mit Ausnahme der geringwertigen Wirtschaftsgüter linear gemäß den Vorgaben der AFA-Tabellen. Die Erträge aus der Auflösung des Sonderpostens mit Rücklageanteil für erhaltene Investitionszuschüsse und Fördermittel wurden für den Kalkulationszeitraum je Anlagegut ermittelt und berücksichtigt.
- Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen wird das jeweils um Zuschüsse (Investitionspauschale, Fördermittel) bereinigte betriebsnotwendige Anlagevermögen zugrunde gelegt.
Nach der Durchschnittswertmethode wird das betriebsnotwendige Anlagevermögen zum Anschaffungs- oder Herstellwert bewertet und geht für die Dauer der voraussichtlichen Nutzung mit der Hälfte des Anfangswertes in die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen ein. Der Zinsfaktor wurde vom Aufgabenträger mit 2,58 % für das Jahr 2020 festgelegt.
Grundstücke wurden nicht berücksichtigt, da die Bilanzwerte nicht die Anschaffungskosten widerspiegeln.
- Die zu erwartenden Kosten wurden unter Zugrundelegung der bestehenden vertraglichen Vereinbarungen in Abhängigkeit vom prognostizierten Jahresabfallaufkommen vorgenommen.

Zur Aufgabenerfüllung bestehen für die Leistungen:

- ✓ Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushaltsabfällen,
- ✓ Verwertung von Sperrmüll und Altholz,
- ✓ Umschlag und Vermarktung von Altpapier und
- ✓ Müllverbrennung einschließlich Transport zur PD energy GmbH, Bitterfeld-Wolfen

Verträge mit Dritten.

- Die Entgelte für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlage in der Polysiusstraße 2 sollen die Kosten für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage decken.

Mineralische Abfälle von Kleinanlieferern werden in externe Verwertungsanlagen verbracht. Gefährliche Abfälle werden zugelassenen Beseitigungsanlagen zugeführt.

Durch die Errichtung und den Betrieb der stadt eigenen Bioabfallverwertungsanlage mit nachgeschalteter Kompostierung ist es nunmehr möglich, am Standort der Abfallentsorgungsanlage Anlieferungen von Garten- und Parkabfällen aus Haushaltungen der Stadt Dessau-Roßlau zur Verwertung gegen Entgelt anzunehmen.

Darüber hinaus wird qualitätsgesicherter Kompost aus der Eigenverwertung zur Bodenverbesserung angeboten. Dieser kann direkt in der Polysiusstraße 2 abgeholt werden, alternativ sind auch Anlieferungen über den Containerservice nach vorheriger Terminabstimmung möglich.

- Die Umlage der Nebenkostenstellen erfolgte bei
 - ✓ der Nebenkostenstelle „Verwaltung“ und der Nebenkostenstelle „Betriebskosten Wasserwerkstraße“ getrennt nach fixen und variablen Kosten im Verhältnis der in den einzelnen Bereichen anfallenden fixen und variablen Kosten,
 - ✓ der Kostenstelle „Werkstatt“ auf der Grundlage der zu erwartenden Inanspruchnahme im Jahr 2020, die sich an der tatsächlichen Inanspruchnahme im Jahr 2018 orientiert.

Anlagen:

Anlage 2 Kalkulationsgrundlagen